

---

## Witwen/Witwer-Rente Unfallversicherung

---

### Inhaltsverzeichnis

- [1. Definition](#)
  - [2. Höhe](#)
  - [3. Dauer](#)
  - [4. Anrechnung von Einkommen](#)
  - [5. Kein Anspruch](#)
  - [6. Wer hilft weiter?](#)
  - [7. Verwandte Links](#)
- 

### 1. Definition

---

Wenn ein Versicherter durch einen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder eine Berufskrankheit stirbt, zahlen der Unfallversicherungsträger eine Rente an den hinterbliebenen Ehepartner bzw. den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner.

### 2. Höhe

---

- **Sterbevierteljahr:** 2/3 des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, d.h. 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Betrag bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Tod des Versicherten
- **Kleine Witwen/Witwer-Rente:** 30 % des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Rentenbetrag - mit Beginn des 4. Monats
- **oder**
- **Große Witwen/Witwer-Rente:** 40 % des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Rentenbetrag - mit Beginn des 4. Monats, wenn die Witwe/der Witwer
  - ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht (Näheres unter [Waisenrente](#))
  - **oder**
  - für ein behindertes Kind ab Vollendung des 27. Lebensjahres sorgt, das nur aufgrund des Alters keinen Anspruch auf Waisenrente mehr hat
  - **oder**
  - höchstens 45 Jahre und 6 Monate alt ist (Stand 2017, Altersgrenze wird schrittweise auf 47 Jahre angehoben (§ 242a SGB VI))
  - **oder**
  - erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist

Bei einem **Zusammentreffen** von Witwen/Witwer-Rente, [Geschiedenenrenten](#) und [Waisenrenten](#) der Unfallversicherung dürfen diese Renten der Hinterbliebenen **zusammen maximal 80 %** des Jahresarbeitsverdienstes betragen (§ 70 SGB VII).

### 3. Dauer

---

- Die kleine Witwen/Witwerrente wird längstens 24 Monate nach dem Sterbemonat bezahlt.
- Anspruch auf die große Witwenrente besteht bis zum Tod der Witwe/des Witwers  
**oder**
- bis zur Wiederheirat der Witwe/des Witwers.

**Zeitlich unbegrenzt** wird die kleine Witwen/Witwer-Rente gezahlt, wenn der Ehegatte

- vor dem 1.1.2002 verstorben ist  
**oder**
- die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde  
**und**  
mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren wurde.

Das gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

### 4. Anrechnung von Einkommen

---

Einkommen der Witwe/des Witwers, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. Der Freibetrag beträgt:

**West:** 819,19 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 173,77 €.

**Ost:** 783,82 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 166,26 €.

### 5. Kein Anspruch

---

Kein Anspruch auf Witwen/Witwer-Rente besteht:

- wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft erst nach dem Versicherungsfall (**Arbeitsunfall**, Wegeunfall, **Berufskrankheit**) geschlossen wurde  
**und**
- der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe/Lebenspartnerschaft eingetreten ist und angenommen werden muss, dass alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat war, der Witwe bzw. dem Witwer eine Hinterbliebenenrente zu verschaffen.

### 6. Wer hilft weiter?

---

Auskünfte erteilen die Unfallversicherungsträger.

### 7. Verwandte Links

---

Witwen/Witwer-Beihilfe

Geschiedenenrente

Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung

Unfallversicherung

Gesetzesquelle: §§ 65, 218 a SGB VII

Redakteurin: Maria Kästle

---

Stand: 26.10.2017

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

[www.betanet.de](http://www.betanet.de) [www.beta-institut.de](http://www.beta-institut.de)